VERORDNUNG (EWG) Nr. 1862/82 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 findet die Lagerkostenausgleichsregelung während der Wirtschaftsjahre 1982/83 bis 1984/85 keine Anwendung auf Präferenzzucker. Um dieser Bestimmung Wirksamkeit zu verleihen, bedarf es dazu einer Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2671/81 (4).

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b) dritter Gedankenstrich sowie Absatz 5 erster und zweiter Gedankenstrich wird das Wort „Bestände" durch die Worte „vergütungsberechtigten Bestände" ersetzt.

2. Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a

Während der Wirtschaftsjahre 1982/83 bis 1984/85 bleibt auf Zucker, auf den Artikel 14 Absatz 2 bereits Anwendung gefunden hat und der durch einen Anspruchsberechtigten auf Vergütung der Lagerkosten gekauft wird, das Verhältnis zwischen der Menge an Gemeinschaftszuker und der an Präferenzzucker, das sich aus der Anwendung des genannten Absatz 2 ergibt, weiterhin anwendbar."

Artikel 2

Dies Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 231 vom 23. 8. 1978, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 17.